

16

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	3
Dägerlen	N

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. November 1967

4505. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 4. Juli 1967 ersuchte der Gemeinderat Dägerlen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 24. September 1965 über die Festsetzung von Baulinien an der Strasse III. Kl. von ihrer Abzweigung von der Strasse I. Kl. Nr. 3 bei Rutschwil bis zur Einmündung in die Strasse II. Kl. Nr. 6 in Berg, Gemeinde Dägerlen. Gegen den im Amtsblatt Nr. 8 vom 27. Februar 1967 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief vom 26. Januar 1967 bekanntgegebenen Gemeinderatsbeschluss sind laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 3. Juli 1967 keine Rekurse eingereicht worden.

B. Die 470 m lange Strasse III. Kl. Rutschwil-Berg ist im Jahre 1966 ausgebaut und mit einem Belag versehen worden. Mit Beschluss Nr. 3432 vom 9. September 1965 hat der Regierungsrat der Gemeinde Dägerlen die Zusicherung eines Staatsbeitrages an den Ausbau dieser Strasse von der Festsetzung von Baulinien abhängig gemacht.

Die vom Ingenieurbüro Walter Leisinger in Winterthur ausgearbeitete Baulinienvorlage sieht auf der südlichen, 330 m langen Teilstrecke im Bereich des offenen Baches einen Baulinienabstand zwischen 34 und 35 m vor. Von der Strassenachse aus sind 13 m gegen Osten und von der Bachmitte aus 15 m gegen Westen projektiert. Im 140 m langen nördlichen Teilstück gegen Berg ist die Baulinie von der Strassenachse aus auf jede Seite mit 13 m, zusammen also mit einem Gesamtabstand von 26 m vorgesehen. Bei einer Gebietsbreite von 7 m verbleiben auf jede Seite Vorgartentiefen von mindestens 9,5 m. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung dieser Strasse sind die gewählten Masse angemessen. Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dägerlen vom 24. September 1965 über die Festsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 26 m im nördlichen, 140 m langen Teilstück und von 34 bis 35 m an der südlichen, 330 m langen vom offenen Bach flankierten Teilstück der Strasse III. Kl. von Rutschwil nach Berg, Gemeinde Dägerlen, wird gemäss dem eingereichten Plan im Sinn der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dägerlen wird eingeladen, die in Dispositiv I erfolgte Genehmigung seines Beschlusses über die Festsetzung von Baulinien an der Strasse III. Kl. Rutschwil-Berg öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen und Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spirelli

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0214-0003
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
	Dägerlen	